DIE BAUNORMUNG

MITTEILUNGEN DES DEUTSCHEN NORMENAUSSCHUSSES

BERLIN NW 7, DOROTHEEN-STRASSE 47 / FERNRUF: MERKUR 3925—3928

SCHRIFTLEITER: REGIERUNGSBAUMEISTER a. D. KARL SANDER

7. Jahrgang | 22. Juni 1928 | Nr. 6

INHALT

Bericht über die 19. Sitzung des Arbeitsausschusses für gußeiserne Kanalisationsgegenstände am 20. April 1928 in Frankfurt a. M. — DIN 592 Deckensinkkasten Form B — DIN 1225 Kanalbrunnenabdeckungen für Gehwege — DIN 1226 Deckel — DIN 1227 Schmutzfänger — Rückstauverschlüsse für durchgehende Rohrleitungen — Seiteneinläufe 21
DIN 1214 Schachtabdeckung für Fahrbahn 22
DIN E 1030 Gütevorschriften für Stahlhäuser 23
Erläuterungsbericht hierzu 23
Normung im Ausland, Canada, Beton und Eisenbeton — Stahleisenbahnbrücken 24
Neu erschienene Normblätter, Schachtabdeckungen für Fahrbahn — Steigeisen — Prüfverfahren für natürliche Gesteine — Teerdachpappen — Technische Vorschriften — Allgemeine Vorschriften 24

Bericht über die 19. Sitzung des Arbeitsausschusses für gußeiserne Kanalisationsgegenstände am 20. April 1928 in Frankfurt a. M.

DIN 592 — Deckensinkkasten Form B

Die gegen die Vorstandsvorlage — Deckensinkkasten Form B, DIN 592 Bl. 2 — eingelaufenen Einwände und ein neu überreichter Entwurf werden behandelt. Beschlossen wurde, die Wassertropflöcher über dem Asphaltrand beizubehalten, um ein Abfließen des zwischen Sinkkasten und Decke eingesickerten Wassers zu gewährleisten.

Auf DIN 592 Blatt 1 Form A Deckensinkkasten 170 × 170 soll die Bemerkung aufgenommen werden: „Bei Bestellung ist besonders anzugeben, ob der Sinkkasten mit oder ohne Eimer geliefert werden soll." Die Form B soll nur mit Eimer geliefert werden.

Anerkannt wird, daß der neu eingereichte Entwurf, bei dem der Boden rund ausgebildet worden ist, vorteilhaft ist, weil eine gute Spülung ermöglicht wird. Die Abmessungen sind aber zu groß, ebenso entsprechen einige Maße nicht den technischen Vorschriften für Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen.

Nach längerer Aussprache wird beschlossen, daß, wenn sich bei eingehender Prüfung herausstellen sollte, daß auch bei der Form A die erforderliche Auslaufgröße hergestellt werden kann, von einer weiteren Form abgesehen werden soll und daß da, wo ein Eimer für überflüssig erachtet wird, die Berliner Form genormt werden soll.

Da hauptsächlich Nachfragen nach Deckensinkkasten mit einem Auslauf von 70° Neigung besteht, sollen, um eine Vermehrung der Modelle zu vermeiden, nur Neigungen von 85° und 70° genormt werden.

DIN 1225 — Kanalbrunnenabdeckungen für Gehwege

Die Bezeichnung des Normblattes wird in „Schachtabdeckung für Gehwege" umgeändert.

Der Rahmen soll verstärkt werden, ohne die Konstruktion zu ändern.

Zu DIN 1226 — Deckel wird beschlossen, die Worte „für Asphaltfüllung" zu streichen. Ferner soll die im Schnitt EF gezeichnete Darstellung der Aufhebeöffnung auch auf der gegenüberliegenden Seite vorgesehen werden. Zum besseren Halt für die Asphaltmasse sind in den einzelnen Feldern Nocken vorzusehen, jedoch sollen diese aus gießereitechnischen Gründen eine nach oben konische Form erhalten. Eine mäßige Verstärkung des Umfassungsrandes der Lüftung soll vorgenommen werden. Die Maße 213, 221, 223 werden gestrichen und ein im Schnitt EF falsch eingetragenes Maß 135 in 115 umgeändert.

DIN 1227 — Schmutzfänger

Der Durchmesser des Schmutzfängers wird von 330 auf 400 vergrößert. Das Maß 275 (in dem veröffentlichten Entwurf fälschlich als 27,5 eingetragen) wird gestrichen.

Mit diesen Änderungen sind die Normblätter DIN 1225 bis 1227 endgültig angenommen.

Rückstauverschlüsse für durchgehende Rohrleitungen

Die bereits vor Jahren in Angriff genommene Normung des Absperrschiebers, die damals zurückgestellt worden ist, soll durchgeführt werden. Von Berlin wird ein Vorschlag für einen Besichtigungskasten und Absperrschieber für die Rohrweiten 100 und 150 vorgelegt und zum Entwurf die erforderlichen Erläuterungen gegeben.

In eingehender Aussprache wird erörtert, ob

1. Klappe und Schieber in einem Stück zu vereinigen oder getrennt zu behandeln sind,
2. der Schieber vor der Klappe oder umgekehrt bei Verwendung eines Stückes angeordnet werden soll.

Die Ansichten hierüber sind geteilt. Verschiedentlich wird angeregt, den Schieber hinter der Klappe anzuordnen, da die Klappe als automatischer Schutz angesprochen werden kann, der Schieber jedoch nur in besonderen Fällen geschlossen wird. Hierbei wird es sich von selbst ergeben, daß Klappe und Schieber in einem Stück zu vereinigen sind. Die technischen Vorschriften für Grundstücksentwässerungsanlagen verlangen zwei voneinander unabhängige Sicherungen. In vielen Fällen ist es vorteilhaft, den Schieber von der Klappe zu trennen, da bei tiefliegender Hauptleitung zweckmäßig der Schieber in die Nebenleitung eingebaut wird, die Hausleitung dagegen eine Klappe erhält. Die Klappe in die Hausleitung einzubauen ist auch deshalb vorteilhaft, weil sich bei Versuchen, Benzindämpfe durch künstliche Lüftung aus den Kanalleitungen zu entfernen, ergeben hat, daß die Dämpfe zu schwer sind, um sie durch einfaches Absaugen zu entfernen. Um die Beseitigung der Dämpfe zu ermöglichen, müssen sie herausgedrückt werden und würden beim Fehlen der Klappe in der Hausleitung in das Haus eindringen. Vorgeschlagen wird, die Bearbeitung und die Prüfung der Verschlüsse für die unter Druck stehenden Nebenleitungen den Städten zu überlassen. Die Bearbeitung der Rückstauverschlüsse wird einem kleinen Ausschuß, bestehend aus Vertretern der Städte und der Industrie übertragen.

Seiteneinläufe

Der zur Beratung stehende Entwurf hat nach den eingegangenen Äußerungen im großen und ganzen Zustimmung gefunden, nur die Hauptabmessungen sollen verringert werden. Von Seiten der Industrie wird Verstärkung der Wandung von 8 auf 10 mm vorgeschlagen. Um ein Eindringen des Erdreiches in den Schacht zu

Hier abtrennen, dann Format A 4 (210×297) DIN 476.

Schachtabdeckung für Fahrbahn

Übersicht

Kanalisation

DIN 1214

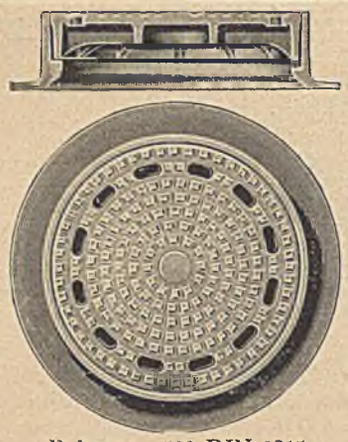

A

Rahmen: 500 DIN 1215
Deckel: 500 DIN 1218
Rahmen: 600 DIN 1215
Deckel: 600 DIN 1218

Kurzzeichen:
Schachtabdeckung A 500 DIN 1214

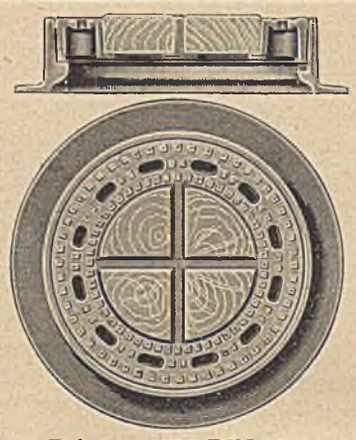

B

Rahmen: 500 DIN 1215
Deckel: 500 DIN 1219
Rahmen: 600 DIN 1215
Deckel: 600 DIN 1219

Kurzzeichen:
Schachtabdeckung B 500 DIN 1214

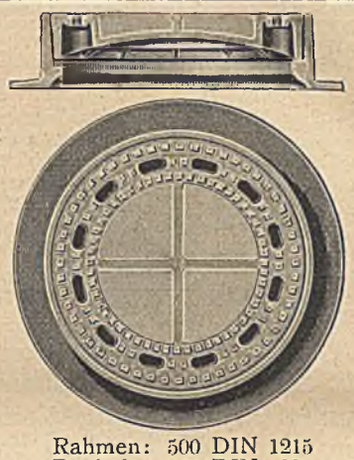

C

Rahmen: 500 DIN 1215
Deckel: 500 DIN 1220
Rahmen: 600 DIN 1215
Deckel: 600 DIN 1220
Rahmen: 700 DIN 1215
Deckel: 700 DIN 1220

Kurzzeichen:
Schachtabdeckung C 500 DIN 1214

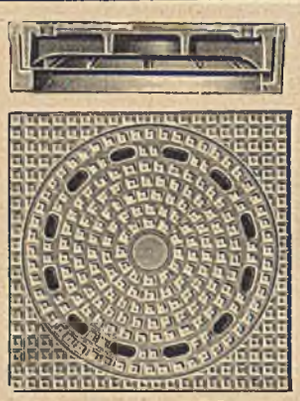

D

Rahmen: 500 DIN 1216
Deckel: 500 DIN 1218
Rahmen: 600 DIN 1216
Deckel: 600 DIN 1218

Kurzzeichen:
Schachtabdeckung D 500 DIN 1214

E

Rahmen: 500 DIN 1216
Deckel: 500 DIN 1219
Rahmen: 600 DIN 1216
Deckel: 600 DIN 1219

Kurzzeichen:
Schachtabdeckung E 500 DIN 1214

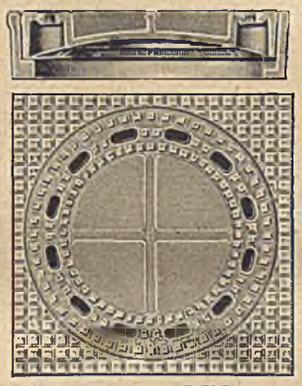

F

Rahmen: 500 DIN 1216
Deckel: 500 DIN 1220
Rahmen: 600 DIN 1216
Deckel: 600 DIN 1220

Kurzzeichen:
Schachtabdeckung F 500 DIN 1214

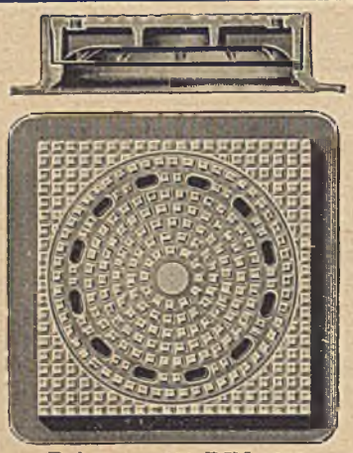

G

Rahmen: 500 DIN 1217
Deckel: 500 DIN 1218
Rahmen: 600 DIN 1217
Deckel: 600 DIN 1218

Kurzzeichen:
Schachtabdeckung G 500 DIN 1214

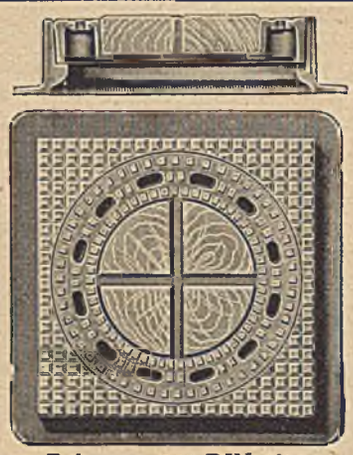

H

Rahmen: 500 DIN 1217
Deckel: 500 DIN 1219
Rahmen: 600 DIN 1217
Deckel: 600 DIN 1219

Kurzzeichen:
Schachtabdeckung H 500 DIN 1214

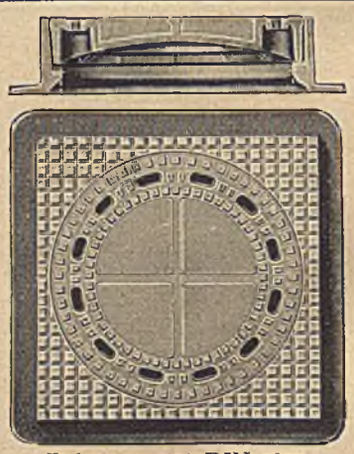

J

Rahmen: 500 DIN 1217
Deckel: 500 DIN 1220
Rahmen: 600 DIN 1217
Deckel: 600 DIN 1220

Kurzzeichen:
Schachtabdeckung J 500 DIN 1214

K Rahmen: 510 DIN 1222
Deckel: 510 DIN 1224

Kurzzeichen:
Schachtabdeckung K 510 DIN 1214

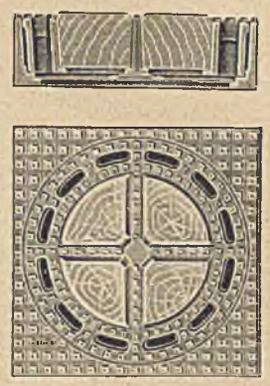

L Rahmen: 510 DIN 1223
Deckel: 510 DIN 1224

Kurzzeichen:
Schachtabdeckung L 510 DIN 1214

verhindern, soll eine Ergänzung des Entwurfs durch Untermauerung oder durch einen Betonkasten erfolgen. Die Erfahrungen mit Seiteneinläufen in Frankfurt a. M haben gezeigt, daß ein horizontal gelagerter Rost sich leicht verstopft. Empfohlen wird daher, schräg liegende Roste anzuordnen.

Festgestellt wird, daß in Dresden fast ausschließlich Seiteneinläufe ohne Roste verwendet werden, die im Gewicht bedeutend leichter als Seiteneinläufe mit Rost ausfallen. Da eine Klärung, ob der Seiteneinlauf mit oder ohne Rost der zweckmäßigere ist, nicht herbeigeführt werden kann und diese Frage zu lösen auch nicht Aufgabe des Ausschusses ist, sondern Sache der Städte, wird beschlossen, bis zur weiteren Klärung dieser Frage durch die Städte die Normung der Seiteneinläufe zurückzustellen.

Zum Schluß gelangte der Antrag, leichte Schachtabdeckungen (Geschränke) zu normen, zur Behandlung. Beschlossen wird, diese Arbeit zunächst zurückzustellen.

Passavant.

Erläuterungsbericht zu dem Normblattentwurf DIN E 1030 Gütevorschriften für Stahlhäuser.

Am 22. Mai 1928 traten im Deutschen Normenausschuß Vertreter der Industrie, Behörden, Banken und Fachverbände zur Beratung von Gütevorschriften für Stahlhäuser zusammen. Beschlossen wurde, Gütevorschriften für Stahlhäuser aufzustellen. Zum Obmann wurde Geheimrat Dr. Friedrich, zum stellvertretenden Obmann Direktor Schmuckler, gewählt.

Den anschließenden Beratungen lag ein Vorschlag für Gütevorschriften für Stahlhäuser, aufgestellt von Herrn Baudirektor Blecken, zugrunde. In eingehender Beratung wurden anhand dieses Vorschlages die an die Stahlhäuser zu stellenden Anforderungen eingehend besprochen. Das Ergebnis ist in dem Entwurf DIN E 1030 niedergelegt.

Als Erläuterung zu dem Wortlaut dieser Vorschriften sei folgendes bemerkt:

Die Begriffsbestimmung für Stahlhäuser macht keinen Unterschied zwischen Stahlskelett- und Stahlhauthäusern, sondern fordert nach dem Beschluß des Ausschusses, daß die hauptsächlichsten statischen Funktionen, d. h. die vertikalen und horizontalen Beanspruchungen, durch das Stahlskelett auf das Fundament sicher übertragen werden.

Noch nicht endgültig!

Gütevorschriften für Stahlhäuser

DIN
Entwurf 1
E 1030

Stahlhäuser sind Bauten, bei denen die hauptsächlichsten statischen Funktionen vom Stahl übernommen werden. Die Gütevorschriften betreffen nur ortsfeste Stahlhäuser.

Die Güte eines Stahlhauses ist durch Prüfung folgender Eigenschaften nachzuweisen:

1. Standsicherheit
2. Witterungs- und Wärmeschutz
3. Feuersicherheit und Blitzschutz
4. Schalldämpfung
5. Schutz gegen Feuchtigkeit und Rostbildung.

1. Standsicherheit:

Für die Standsicherheit des Stahlhauses sind die baupolizeilichen Vorschriften maßgebend.

2. Witterungs- und Wärmeschutz:

Das Dach muß mit wetterfesten Baustoffen gedeckt sein. Die Außenwände sind witterungsbeständig und fugendicht herzustellen, müssen Sicherheit gegen Durchdringen der Feuchtigkeit und mindestens den Wärmeschutz einer 38 cm dicken, beiderseitig verputzten Ziegelvollwand bieten.

3. Feuersicherheit und Blitzschutz:

Die Bauweise des Stahlhauses muß den für den Wohnungsbau geltenden feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. Der Metallkörper ist nach den Vorschriften für Blitzschutz zu erden.

4. Schalldämpfung:

Die Schalldämpfung bei einem Stahlwohnhaus soll der eines gut gebauten Ziegelwohnhauses entsprechen.

5. Schutz gegen Rostbildung und Feuchtigkeit:

Tragende und füllende Stahlbauteile sind durch Einbettung in Zement oder sonstige anerkannte Rostschutzverfahren gegen Rost zu schützen.

Die Außenwände sind so zu gestalten, daß schädliches und lästiges Schwitzwasser verhindert oder von den wandbildenden Stoffen ohne Schaden derselben aufgenommen wird.

Juni 1928.

Einspruchsfrist bis 15. August 1928
(Einspruchszuschriften in doppelter Ausfertigung und für jeden Entwurf gesondert erbeten).

Die Stahlhäuser sind ortsfest herzustellen. „Ortsfest" bedeutet, daß das Stahlskelett fest und unverrückbar mit dem Fundament verbunden wird. Transportable Häuser, wie Schuppen und Baracken, können demnach nicht als Stahlhäuser angesehen werden.

Für die Standsicherheit des Stahlhauses sind die baupolizeilichen Vorschriften, die beim Bau der Massivhäuser, sei es aus Mauerwerk oder Beton, gefordert werden, maßgebend. Verlangt wird, daß die dort geforderte Fundamentausbildung einschließlich des Schutzes gegen aufsteigende Grundfeuchtigkeit für das Stahlhaus entsprechend angewendet wird. Ebenso darf die zulässige Bodenbeanspruchung nicht überschritten werden.

Als wetterfeste Baustoffe sind Baustoffe anzusehen, die bei dem dauernden Witterungswechsel in unserem Klima einer Verwitterung standhalten. Um einer Verwitterung durch Frost zu begegnen, sollen die Außenwände fugendicht hergestellt werden. Dadurch wird gleichzeitig eine Sicherheit gegen das Durchdringen der Feuchtigkeit erreicht.

Die großen Eisenmengen eines Stahlhauses machen eine gute Erdung gegen Blitzgefahr erforderlich; sie ist durch die zusammenhängende Konstruktion des Stahlskeletts leicht erreichbar. Die Erdung des Metallkörpers soll aber an mehreren Stellen erfolgen und bis in das Grundwasser hinabgeführt werden.

Das Stahlskelett soll so konstruiert sein, daß eine Verstärkung der Schallübertragung nicht stattfindet. Zum Vergleich sind Massivbauten aus Ziegeln herangezogen worden. Bei einer Untersuchung muß darauf geachtet werden, daß die Schallübertragung nicht durch andere Bauteile, z. B. Heizröhren, Be- und Entwässerungsleitungen, erfolgt.

Ein guter Rostschutz ist gewährleistet, wenn die Eisenteile gut in Zementmörtel eingebettet werden. Eine Verkleidung der Stahlteile ohne Zementmörteleinbettung, also mit Luftisolierschicht, ist unzulässig.

Eine übermäßige Schwitzwasserbildung ist zu verhindern. Die eingebauten inneren Wandteile müssen fähig sein, das Schwitzwasser ohne Schädigung der Konstruktion aufzunehmen und im Bedarfsfalle wieder abzugeben. Friedrich.

Normung im Ausland

Canada

Beton und Eisenbeton

Nach Mitteilung der Canadian Engineering Standards Association fand am 17. Januar 1928 eine Sitzung des Fachausschusses für Beton und Eisenbeton in Toronto statt, bei der eine genaue Entwurfsaufstellung besprochen wurde. Nach Bekanntgabe und Besprechung eingereichter Verbesserungen wurde beschlossen, daß nach weiteren eingehenden Untersuchungen der Entwurf den Mitgliedern des Beschlußausschusses zur Beurteilung vorgelegt werden sollte. Die Vorlage erfolgte nach Überarbeitung durch den Fachausschuß mit den versehenen Prüfungsvermerken am 8. März 1928.

In der am 26. und 27. März 1928 ebenfalls in Toronto anschließenden fünften Sitzung erfolgte eine genaue Beratung der eingereichten Vorschläge. Im einzelnen wurden behandelt: Material, Festigkeit, Mischung, Kornzusammensetzung, Wasserdichte, Schutzbehandlung und Oberflächenbeschaffenheit und mit den entsprechenden Prüfbemerkungen versehen. Die Unterabteilungen: Konstruktionseinzelheiten und Bezeichnungen und die eingereichten Zusätze sollen auf einer späteren Sitzung behandelt werden.

Stahleisenbahnbrücken

Am 14. Februar 1928 fand in Montreal die dritte Sitzung des Ausschusses statt. Zur Beratung standen die neu vorgeschlagenen Bedingungen zur Verwendung des Spezialelektrostahles. Es wurde festgesetzt, daß bei Bezeichnung eines derartigen Materials gleichzeitig die zulässige Beanspruchung und die physikalischen und chemischen Eigenschaften anzugeben seien. Die durchgearbeitete Aufstellung ist durch den 2. Ausschuß der Zivilingenieure und Konstrukteure gutgeheißen und zur Drucklegung empfohlen worden. Ferner hat sie der Canadian Engineering Standards Association und dem Beschlußhauptausschuß zur Veröffentlichung vorgelegen.

Neu erschienene Normblätter

Schachtabdeckungen für Fahrbahn

DIN 1215 — Runder Rahmen mit Flanschfuß
Kennmaß 500, 600 und 700
DIN 1216 — Quadratischer Rahmen mit glattem Fuß
Kennmaß 500 und 600
DIN 1217 — Quadratischer Rahmen mit Flanschfuß
Kennmaß 500 und 600
DIN 1218 — Deckel mit Riffelung
Kennmaß 500 und 600
DIN 1219 — Deckel für Holzfüllung
Kennmaß 500 und 600
DIN 1220 — Deckel für Asphaltfüllung
Kennmaß 500, 600 und 700
DIN 1221 — Schmutzfänger
Kennmaß 500, 600 und 700
DIN 1222 — Runder Rahmen mit glattem Fuß
Kennmaß 510
DIN 1223 — Quadratischer Rahmen mit glattem Fuß
Kennmaß 510
DIN 1224 — Deckel für Holzfüllung
Kennmaß 510

Steigeisen

DIN 1211 — Steigeisen, kurz
DIN 1212 — Stetgeisen, lang

Prüfverfahren für natürliche Gesteine

DIN DVM 2102 — Raumgewicht, spezifisches Gewicht, Dichtigkeitsgrad
DIN DVM 2103 — Wasseraufnahme, Wasserabgabe
DIN DVM 2104 — Frostbeständigkeit
DIN DVM 2105 — Druckfestigkeit

Teerdachpappen

DIN DVM 2121 — Teerdachpappen, beiderseitig besandet
DIN DVM 2122 — Tränkmassen für besandete Teerdachpappen
DIN DVM 2123 — Prüfung von Teerdachpappen
DIN DVM 2124 — Prüfung von Tränkmassen für Teerdachpappen

Technische Vorschriften

DIN 1986 (Ausgabe 1928) — Technische Vorschriften für Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen
DIN 1991 — Grundsätze für die Herstellung und Unterhaltung von Asphaltstraßen

Allgemeine Vorschriften

DIN 1992 — Sondervorschriften für Stampfasphalt- und Hartgußasphaltstraßen